

MARATHONEXPO - REGLEMENT

Inhaltsübersicht

A) Teilnahmebedingungen für Aussteller

- Anmeldung
- Ausstellungsgut
- Untervermietung
- Zulassung von Ausstellern
- Standzuteilungen
- Weisungen
- Rückzug der Anmeldung

B) Zahlungskonditionen

- Rechnung
- Haftungsausschluss
- Verzicht auf Durchführung
- Anwendbares Recht
- Änderungen
- Gerichtsstand

A) TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER

Anmeldung

Aussteller haben sich mit dem offiziellen Formular bei der Expo-Leitung anzumelden. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, auch die Vorschriften der Expo-Betriebsordnung, die mit der Platzzuteilung zugestellt wird, in allen Teilen einzuhalten.

Ausstellungsgut

Das Anmeldeformular ist vollständig und genau auszufüllen; insbesondere ist das Ausstellungsgut so zu umschreiben, dass Art, Verwendung und Preis der angebotenen Artikel ersichtlich sind. Die Zustimmung des Veranstalters ist notwendig. Andere Artikel als jene, die in der Anmeldung genannt sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Expo-Leitung nicht ausgestellt oder verkauft werden. Während der Expo ist jeder Wechsel der angemeldeten Ausstellungsgüter untersagt. Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen inkl. des vorliegenden Expo-Reglements durch die Expo-Leitung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Expo.

Untervermietung

Das Untervermieten von Ständen und die Aufnahme von Mitaussteller ist nicht gestattet.

Zulassung von Ausstellern

Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet allein und endgültig die Expo-Leitung. Abweisungen erfolgen ohne Begründungen. Nach abgeschlossener Zuteilung der Standplätze wird den Ausstellern eine Bestätigung zugestellt, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben wird. Die Expo-Leitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche sowie der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Es wird ein Konkurrenzausschluss zugesichert.

Standzuteilung

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch die Expo-Leitung nach Erfüllung der Vorbedingungen vorgenommen. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage eines Planes zugestellt. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Einsprachen gegen die Platzierung sind der Expo-Leitung innert 8 Tagen nach Versanddatum schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Die Expo-Leitung kann die Standbestätigung durch den Aussteller gegenzeichnen lassen.

Weisungen

Die Expo-Leitung ist berechtigt, abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Mieter einen anderen Platz in der Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge des Saales und Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Masse beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Rückzug der Anmeldung

Zieht ein Aussteller seine Anmeldung zurück, so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Expo-Leitung, die Standfläche ohne Schaden aufgrund der Zulassungsbedingungen im Expo-Reglement an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so ist seitens des zurücktretenden Ausstellers eine Entschädigung von Fr. 500.– im Sinne eines Verwaltungskostenbeitrages zu bezahlen. Kann die vom zurücktretenden Aussteller freiwerdende Standfläche nur zum Teil vermietet werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weiter vermietete Standfläche. Wird die vom zurücktretenden Aussteller freigewordene Standfläche von einem bereits platzierten Aussteller belegt (Umplatzierung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die volle Standfläche. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die Mitausstellergebühr.

B) ZAHLUNGSKONDITIONEN

Rechnung

Die Stand- und Platzmieten sowie Dienstleistungen werden dem Aussteller nach dem offiziellen Zulassungsbescheid in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto ohne Skonto zahlbar. Rechnungen, welche 30 Tage oder weniger vor dem Eröffnungsdatum der Expo datiert sind, sind sofort zu bezahlen. Die Expo-Leitung muss in solchen Fällen spätestens beim Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitz des Rechnungsbetrags sein.

Mit der Rechnung werden die angemeldeten Zusatzleistungen (technische Installationen, Katalogeinträge, Inserate, Werbemittel, Standbau u.a.) in Rechnung gestellt. Innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlte Standmieten werden mit einer schriftlichen Fristanzeige gemahnt. Nach Ablauf von 8 Tagen kann die Expo-Leitung frei über den Standplatz verfügen. Der säumige Aussteller hat der Expo-Leitung die vereinbarte Miete in diesem Fall vollumfänglich zu bezahlen. Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen vor Ort wird dem Aussteller nach der Expo eine weitere Rechnung zugestellt. Diese ist ohne jeglichen Abzug und ohne Skonto innert 30 Tagen zu bezahlen.

Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nicht für die Aussteller und deren Personal. Die Aussteller sind daher verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und eine Kopie der Police der Expo-Leitung auf Verlangen vorzuweisen.

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen als Folge von Feuer, Diebstahl, Beraubung, Wasser und Beschädigung aller Art sind von der Expo-Leitung nicht versichert. Die Expo-Leitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und -einrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden oder Abhandenkommen aus.

Verzicht auf Durchführung

Die Expo-Leitung ist bei Vorliegen von unvorhergesehenen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Falle von höherer Gewalt, Pandemien oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken berechtigt, die Expo abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz. Bereits bezahlte Standgebühren werden zurückerstattet.

Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht.

Änderungen

Änderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern, April 2022